

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beeskow

Aufgrund der §§ 4 und 28, Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 19.10.2011 nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beeskow, beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Stadt Beeskow wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird § 18a eingefügt:

§ 18a Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Beeskow richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Beeskow“.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens 10 und höchstens 15 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Einwohner der Stadt Beeskow sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat wird nach § 41 BbgKVerf von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von vier Jahren (Seniorenbeiratswahlperiode) bestellt. Scheidet ein Mitglied aus, kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Seniorenbeiratswahlperiode bestellt werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Beeskow.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Seniorinnen und Senioren in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Er kann einen Vertreter als sachkundigen Einwohner in den für die Belange der Senioren zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung vorschlagen. Der Bürgermeister der Stadt Beeskow kann an den Sitzungen des Beirates aktiv teilnehmen.
- (4) Der Beirat wählt jeweils aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die jeweilige Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Beeskow.
- (5) Das Verfahren im Beirat wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

2. § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Ortsbeiräte treten zu einer Sitzung zusammen, sofern es die Geschäftslage erfordert. § 34 BbgKVerf bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beeskow tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Beeskow in Kraft.

Beeskow, den 03.11.2011

Steffen
Bürgermeister